

BENUTZUNGSORDNUNG

Stand: 01.01.2003

für die Benutzung der Räume und Einrichtungen

a) der Mehrzweckhalle (mit Sitzungssaal und Kegelbahnen) im Stadtteil Spachbrücken

b) der Bürgerhäuser in den Stadtteilen Ueberau und Georgenhausen

Die Stadt Reinheim vergibt die Räume in den o. a. Häusern zu folgenden Bedingungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt ist Eigentümerin der o. a. Häuser. Sie wird durch den Magistrat vertreten, der für die einzelnen Häuser Beauftragte (Hausmeister) bestellt hat. Die Anordnungen des Magistrats sowie des Beauftragten sind genauestens zu beachten.
- 1.2 Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen außerhalb des Belegungs-/ Benutzungsplanes ist rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung unter Angabe der genauen Dauer bei der Stadt zu beantragen. Eine Benutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt möglich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 1.3 Die Stadt behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- 1.4 Die Ausschmückung der Räume wird grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht des Beauftragten der Stadt durch den Benutzer vorgenommen. Ohne Zustimmung der Stadt ist es nicht gestattet, die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht angebracht oder aufgestellt werden.

2. Pflichten des Benutzers

- 2.1 Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 2.2 Der Benutzer hat während der gesamten Mietdauer für die gemieteten Räume einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der während der Benutzungszeit anwesend sein muß. Er übt bei Abwesenheit des Hausmeisters das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, allen gewerberechtlichen (Sperrstunde, Tanzerlaubnis, Gaststätten-erlaubnis usw.), feuer- (Brandsicherheitsdienst gem. § 28 Hess. Brandschutzhilfeeistungsgesetz) und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Ein evtl. Ordnungsdienst ist vorab mit der Stadt abzusprechen.
- 2.3 Der Benutzer darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Raum/Saal Plätze aufweist. Es gilt der jeweilige Bestuhlungsplan. Zur Kontrolle muß er Beauftragten der Stadt unentgeltlich Eintritt zu der Veranstaltung gestatten.
- 2.4 Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport-/ Turnschuhen ausgeführt werden. Für das Umkleiden sind Umkleideräume, soweit vorhanden, zu benutzen.
- 2.5 Alle Geräte, insbesondere Sport- und Zusatzgeräte, sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen, Turn- und Sportgeräten über den Boden ist untersagt. Es dürfen auch nur die Turn- und Sportgeräte benutzt werden, die für den Innenbetrieb vorgesehen sind.
- 2.6 Die Unterbringung von vereinseigenen Turn- oder Sportgeräten darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.
- 2.7 Nach Schluß der Übungsstunden oder Veranstaltungen sind die benutzten Gegenstände auf ihren Platz im Geräte- oder Stuhlraum zurückzubringen. Die benutzten Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, d. h. entstandene Flecken auf dem Fußboden sind zu entfernen und Abfälle zu beseitigen.
- 2.8 Sofern eine Bewirtschaftung erfolgt, kann die Küche und das sich darin befindliche Inventar benutzt werden, jedoch nur, wenn dies seitens der Stadt genehmigt ist. Nach Beendigung des Ausschankbetriebes sind sämtliche Gegenstände in gereinigtem und vollständigem Zustand zurückzugeben.
- 2.9 Für die Mehrzweckhalle und die Bürgerhäuser ist jeweils ein Getränkelieferungsvertrag abgeschlossen, an den die Benutzer gebunden sind.

3. Haftung und Gefahr

- 3.1 Je nach Art der Veranstaltung kann die Stadt vom Benutzer den Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
- 3.2 Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt im voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Stadt zu melden.
- 3.3 Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
- 3.4 Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Gepäck usw. sind grundsätzlich bei der Garderobe abzugeben. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsorte hat der Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen, wenn einem Beauftragten der Stadt die Verwahrung übertragen wurde.

4. Rauchverbot

- 4.1 Bei Reihenbestuhlung sowie bei Sportveranstaltungen ist das Rauchen in den Räumen verboten. Gleiches gilt grundsätzlich für die Umkleieräume und für einen evtl. vorhandenen Bühnenbereich. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht ist ebenfalls untersagt.

5. Gebühren

- 5.1 Für die Benutzung der Räum sowie des Inventars sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

6. Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

- 6.1 Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen in der Benutzungsvereinbarung ist der Benutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der evtl. Nebengebühren verpflichtet. Im übrigen hat der Magistrat jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsordnungen außer Kraft.